

Allergnädigst privilegiertes

Leipziger Tageblatt

No. 10. Montag, den 10. Januar, 1820.

Bäcker-Reglement vom 8. Januar 1820.

Das Schick des obigen Bäckers Reglements ist durch die Stadtverordneten beschlossen worden. Davon muß bis auf anderweitige Anordnung geachtet werden nach folgendem Preise gerechnet.

Frankenbrot

Für drei Pfennige = 4 1/2 Loth.

Semmel

Für drei Pfennige = 6 Loth.

Franzbrod

Für drei Pfennige = 1 1/2 Loth.

Für einen Groschen = 1 Pfund 14 Loth.

Für zwei Groschen = 2 Pfund 28 Loth.

In gutem reinen Roggenbrode liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen = 2 Pfund 28 Loth.

Für vier dergleichen = 5 Pfund 24 Loth.

Für sechs dergleichen = 8 Pfund 19 Loth.

Für acht dergleichen = 11 Pfund 8 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen = 2 Pfund 28 Loth.

Für vier dergleichen = 5 Pfund 28 Loth.

Für sechs dergleichen = 8 Pfund 24 Loth.

Für acht dergleichen = 11 Pfund 26 Loth.

Für zwölf dergleichen = 1 Pfund — Loth.

Hierdurch soll der Käufer nicht gehalten seyn, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen, oder das daran Gemangelnde zu bezahlen. Ingleichen sollen die Dorf- und Stadtbäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufzeichnung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung ernstlicher Strafe verkaufen. Und um fernerhin allen Unterschleif oder Unrichtigkeit beim Gewicht zu verhindern, soll jedes fehlende Loth bei den Franzbroden, Semmeln und Dreierbroden mit fünf Groschen bestraft werden. Gehet aber an einem Roggenbrode für Einen oder Zwei Groschen über Loth, so verfällt der